

Bereich 53 - Bildung und Betreuung
Thomas Wiebe

Datum:
23.05.2018

Antrag

Beschließendes Gremium:
Schulausschuss

Antrag "Eltern- und Lehrerbefragung bei Änderungen der Schulform oder Schulorganisation" der AfD-Fraktion vom 18.04.2018, eingegangen am 18.04.2018

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	07.06.2018	Schulausschuss

Sachverhalt:

Siehe Antrag „Eltern- und Lehrerbefragung bei Änderung der Schulform oder Schulorganisation“ der AfD-Fraktion vom 18.04.2018, eingegangen am 18.04.2018

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 41€
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

1. Antrag der AfD-Fraktion vom 18.04.2018
2. Stellungnahme der Verwaltung

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:



Fraktion Stadtrat Lüneburg



Abender: Robin Gaberle • Am Ochsenmarkt 1 • 21335 Lüneburg

An die
Vorsitzende des Schulausschusses
Frau Sonja Jamme
Stadträtin Frau Steinrücke
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, 18.04.18

Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg zur nächsten Sitzung des Schulausschusses

Sehr geehrte Frau Jamme, sehr geehrte Frau Steinrücke,

die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt, dass sowohl die betroffenen Lehrer als auch Eltern befragt werden, wenn an einer Lüneburger Schule zum einen die Schulform oder zum anderen die Schulorganisation elementar geändert werden soll. Diese Befragung soll zwingend vor einer Ratsentscheidung durchgeführt werden. Die Abstimmung soll gleich und geheim durchgeführt werden und getrennt nach Eltern und Lehrern ausgewertet werden.

(Erläuterung: Als elementare Schulformänderung wird z. B. die Einführung der Ganztagschule betrachtet.)

Begründung:

Eltern und Lehrer sind die beiden Gruppen, die am stärksten von Schulform- bzw. Schulorganisationsänderungen betroffen sind.

Dabei sind die Lehrer die Gruppe, die als die eigentlichen Schulexperten aus der Praxis am besten eine solche Änderung bewerten kann.

Aber auch die Eltern wollen die beste Schule für ihr Kind, dabei haben sie ein sehr gutes Gefühl, welche Art der Schule ihrem Kind dienlich und welche eher abträglich ist.

Mit einer obligatorischen Befragung wird die demokratische Teilhabe der Betroffenen elementar gestärkt.

Die Politik sollte das Votum der genannten beiden Gruppen sehr ernst nehmen und Schulumwandlungen im "Handstreichverfahren" unbedingt vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



- Dirk Neumann -

Sitzung des Schulausschusses am 07.06.2018;
Stellungnahme Antrag der AfD-Fraktion vom 18.04.2018 zu Befragungen von Lehrern und Eltern an Schulen

Der Antrag lautet:

„Die AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg beantragt, dass sowohl die betroffenen Lehrer als auch Eltern befragt werden, wenn an einer Lüneburger Schule zum einen die Schulform oder zum anderen die Schulorganisation elementar geändert werden soll. Diese Befragung soll zwingend vor einer Ratsentscheidung durchgeführt werden. Die Abstimmung soll gleich und geheim durchgeführt werden und getrennt nach Eltern und Lehrern ausgewertet werden.

(Erläuterung: Als elementare Schulformänderung wird z. B. die Einführung der Ganztagschule betrachtet).“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der vorliegende Antrag der AfD-Niedersachsen Fraktion im Rat der Hansestadt Lüneburg bezieht sich auf das Recht des Schulträgers öffentliche Schulen zu errichten, aufzuheben und umzuorganisieren.

Dieses Recht ist in § 106 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verankert.

Die Umwandlung öffentlicher Schulen in Ganztagschulen richtet sich dagegen nach § 23 NSchG und wird im Anschluss gesondert betrachtet.

Zu den in § 106 NSchG genannten Rechten des Schulträgers gehören u.a. die Abschaffung von Haupt- und Realschulen und die Bildung von Oberschulen oder Gesamtschulen.

Für all diese Entscheidungen ist es in Absatz 5 vorgeschrieben, den Willen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

Dies geschieht im Regelfall durch eine Elternbefragung, deren Ergebnis natürlich in die Meinungsbildung der Hansestadt Lüneburg einfließt.

Eine solche Elternbefragung sieht aber regulär keine reine „Abstimmung“ über das geplante Projekt vor, sondern ein Meinungsbild darüber, ob die Planungen einer Mehrheit der Elternwünsche entgegenkommen, bzw. wo die Elternwünsche ansonsten liegen.

Durch diese Form der Befragung wird die geplante Veränderung also durch die Eltern inhaltlich mitbestimmt und nicht nur auf den grundsätzlichen Prüfstand gestellt.

Eine Elternbefragung ist also gesetzlich vorgeschrieben und muss nicht gesondert beantragt oder jetzt beschlossen werden.

Eine Befragung der Lehrerschaft ist in diesen Fällen dagegen nicht vorgesehen.

Der Schulträger ist durch § 106 Absatz 1 NSchG verpflichtet, die Schullandschaft der Entwicklung der Schülerzahlen anzupassen. Eine Vergrößerung einer Schule ist dabei wahrscheinlich auch unproblematisch für die Lehrerschaft, aber die Verpflichtung des Schulträgers kann eben auch die Verkleinerung oder Umorganisation einer Schule bedeuten.

Beschäftigtes Personal zu befragen, ob man deren Arbeitsplatz durch Verkleinerung der Schule „abbaut“ oder vertraute Abläufe und Organisationsstrukturen verändern darf, ist dabei von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Soweit am Ende eine andere Entscheidung getroffen wird, die nicht deckungsgleich mit dem Ergebnis der Lehrerbefragung ist, wäre eine Befragung ad absurdum geführt und zu vermeidbaren Enttäuschungen auf Seiten der Lehrerschaft führen.

Lehrerinnen und Lehrer sind als Landesbedienstete schon im Studium darauf gefasst, dass sie im ganzen Bundesland eingesetzt werden können. Der Wunscheinsatzort kann geäußert werden, muss aber keine Berücksichtigung finden. Je nach Fachrichtung und Schulform kann der Dienstherr, also das Land Niedersachsen, seine Mitarbeiter*innen einsetzen.

Lehrer können sich auf Antrag versetzen lassen, werden aber auch bei Bedarf vom Land selbst an andere Schulen abgeordnet oder versetzt.

Dieses Dienstverhältnis ist klar von der organisatorischen Verpflichtung des Schulträgers, also der Hansestadt Lüneburg, zu trennen, die die Schullandschaft ausgewogen und den Schülerzahlen angepasst organisieren muss.

Bei diesem Prozess werden die Lehrkräfte einer Schule über die schulischen Gremien Gesamtkonferenz und Schulvorstand beteiligt. Das Votum eines Schulvorstandes ist für den Schulträger die abschließende Meinungsbildung der Schule.

Eine gesonderte Befragung der Lehrerschaft ist daher abzulehnen, da ein Votum aus diesem Kreis der an Schule Beteiligten keinerlei Rechtswirkung nach außen entwickeln kann.

Die Umorganisation von Schulen in Ganztagschulen ist in § 23 NSchG gesondert geregelt.

Die Genehmigung ist auf Antrag des Schulträgers durch die Landesschulbehörde zu erteilen oder auf Antrag der Schule oder des Schulelternrats, wenn diese mit dem Schulträger Einvernehmen darüber hergestellt haben.

Eine gesonderte Befragung von Eltern oder Lehrern ist in diesen Fällen nicht gesetzlich vorgesehen.

Trotzdem ist ein solcher Antrag natürlich nur sinnvoll, wenn der Schulträger mit der Schule und den Erziehungsberechtigten hierzu Einvernehmen hergestellt hat.

Ansprechpartner ist für diese Fälle der Schulvorstand, der aus Schulleitung, Lehrer-, Eltern- und ggf. Schülervertretern besteht.

Damit sind also die im Antrag genannten Zielgruppen bereits berücksichtigt.

Eine neben dieser sinnvollen inhaltlichen Beteiligung innerhalb des Schulvorstands stehende Abstimmung der Lehrerschaft, ob eine Umwandlung zur Ganztagschule passieren soll oder nicht, kann nicht als sinnvoll erkannt werden.

Zumal durch den Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 24.04.2008 die Zielsetzung beschlossen wurde, an allen Lüneburger Grundschulen ein Ganztagsangebot vorzuhalten. Es kann also nicht mehr um „ja“ oder „nein“ gehen, sondern für den Bereich der Umwandlung der Grundschulen in Ganztagschulen nur noch um das „wie“.

Das wird, wie beschrieben, durch die Gespräche mit dem Schulvorstand und damit sowohl mit Eltern-, als auch mit Lehrervertretern bereits intensiv bei jeder Grundschule bearbeitet und berücksichtigt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das beschriebene Abstimmungsverfahren bei Eltern und Lehrern in Schulträgerentscheidungen nicht hilfreich, bei Lehrern darüber hinaus rechtlich gar nicht vorgesehen, da diese über die schulischen Gremien Gesamtkonferenz und Schulvorstand beteiligt werden. Die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten durch Elternbefragungen und die Beteiligung des Schulvorstands erscheinen sinnvoll und ausreichend

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.



Steinrücke